



# **Tagesschul- und Ferienbetreu- ungsverordnung**

der

**Einwohnergemeinde Frutigen**

vom 21. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Tagesschulangebot

Bereitstellung .....	Art. 1
Anmeldung .....	Art. 2
Abmeldung und Beitragsreduktion .....	Art. 3
Mahlzeitengebühren .....	Art. 4

### 2. Ferienbetreuung

Bereitstellung .....	Art. 5
Angebot .....	Art. 6
Gebühren.....	Art. 7
Zugänglichkeit Ferienbetreuung .....	Art. 8
An- und Abmeldung Ferienbetreuung .....	Art. 9
Ausschluss .....	Art. 10
Finanzierung .....	Art. 11
Zuständigkeiten .....	Art. 12

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten .....	Art. 14
---------------------	---------

### Anhang

Elterngeldern und Ferienbetreuung .....	Anhang I
---	----------

Gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 sowie der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 sowie Art. 17 und 18 des Schulreglements der Einwohnergemeinde Frutigen erlässt der Gemeinderat folgende

## TAGESSCHUL- UND FERIENBETREUUNGSVERORDNUNG (TFV)

### 1. TAGESSCHULANGEBOT

Bereitstellung

**Art. 1** Das Tagesschulangebot der Gemeinde Frutigen wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Anmeldung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils bis am 15. Juni, spätestens aber bis 10 Tage nach Erhalt des Stundenplanes.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Abmeldung und Beitragsreduktion

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

<sup>4</sup> Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

<sup>5</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Mahlzeitengebühren

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gebühren des Mittagessens betragen CHF 10.00 und des Morgenessens und des Zvieris je CHF 2.50 je Kind und Mahlzeit.

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird den Eltern in Rechnung gestellt.

### 2. FERIENBETREUUNG

Bereitstellung

**Art. 5** <sup>1</sup> Sofern für fünf Schülerinnen und Schüler pro Modul «Ferienbetreuungstag» pro Tag eine verbindliche Anmeldung vorliegt, werden folgende Module angeboten:

- a) Modul Frühbetreuung
- b) Modul Ferienbetreuungstag
- c) Modul Abendbetreuung

Angebot

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Ferienbetreuung wird während 9 Wochen pro Jahr angeboten:

Herbstferien: 2 Wochen (1. und 2. Ferienwoche)

Sportwoche: 1 Woche

Frühlingferien: 2 Wochen

Sommerferien: 4 Wochen (1. Woche Primarschulen und drei letzte Ferienwochen)

<sup>2</sup> Das Modul Ferienbetreuungstag kann einzeln gebucht werden, die anderen beiden Module können nur in Kombination mit dem Modul Ferienbetreuungstag gebucht werden.

Gebühren

**Art. 7** Die Gebühren sind im Anhang I geregelt.

Zugänglichkeit Ferienbetreuung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Ferienbetreuungsangebote sind allen Kindergarten- und Schulkindern zugänglich, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Frutigen wohnen

<sup>2</sup> Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

An- und Abmeldung Ferienbetreuung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten jeweils für ein ganzes Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Nachmeldungen sind jeweils bis 4 Wochen vor dem entsprechenden Schulferienbeginn möglich, sofern es noch freie Plätze gibt.

<sup>3</sup> Die Anmeldungen sind verbindlich. In begründeten Fällen kann ein Kind auf schriftliches Gesuch an die Tagesschulleitung bis vier Wochen vor Schulferienbeginn abgemeldet werden.

<sup>4</sup> Wird das begründete Gesuch weniger als vier Wochen vor Schulferienbeginn eingereicht, wird den Eltern die Hälfte der Kosten in Rechnung gestellt.

Ausschluss

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Schulkommission kann beim Vorliegen wichtiger Gründe – insbesondere bei schweren Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Fehlverhalten der Eltern – Kinder von der Teilnahme an der Ferienbetreuung ausschliessen.

<sup>2</sup> Im Falle von ausstehenden Elternbeiträgen in der Ferienbetreuung kann die Tagesschulleitung Kinder aus den Angeboten ausschliessen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Finanzierung

**Art. 11** Das Ferienbetreuungsangebot wird wie folgt finanziert:

- a) Beiträge des Kantons
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Elterngebühren
- d) Freiwillige Zuwendungen Dritter

Zuständigkeiten

**Art. 12** Zuständig für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der Tagesschul- und Ferienbetreuungsangebote ist die Schulkommission.

### 3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 14** Die Tagesschul- und Ferienbetreuungsverordnung wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt die Tagesschulverordnung vom 10. März 2011.

#### Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Tagesschul- und Ferienbetreuungsverordnung an seiner Sitzung vom 21. September 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 21. September 2023

**GEMEINDERAT FRUTIGEN**

Der Vizepräsident

Thomas Gyseler

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen



**ANHANG I**

**Elterngebühren Ferienbetreuung**

Elterngebühren Ferienbetreuung (basierend auf Abstufung Tagesschultarife)

	Morgen 07.00 bis 8.00 Uhr	Tag 08.00 bis 17.00 Uhr	Tag extern 8.00 bis 17.00 Uhr	Abend 17.00 bis 18.00 Uhr
TS-Tarif < CHF 4.00/Stunde	5.00	30.00	60.00	5.00
TS-Tarif >CHF 4.00 bis < Maxi- maltarif	10.00	40.00	70.00	10.00
TS-Tarif = Maxi- maltarif	10.00	50.00	80.00	10.00

Extern = für Familien, welche nicht in der Gemeinde Frutigen Wohnsitz begründen.

Die Mahlzeitengebühren entsprechen denjenigen des Tagesschulangebots (Art. 4).

